

07.02.21

(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

Betr.: **B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063 - ZR - I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Ma ..... die Examensklausuren schreiben werde.

Az: T O Gut/15  
Kundgericht Halle/Saale  
im Namen des Volkes  
Urteil

für den Rechtsstreit

1.) der Frau Angela Grünewald,  
Kesslingstraße 6, 06217 Halle-  
burg

- Klägerin zu 1) -

und

2.) der Herrn Uwe Grünewald,  
Kesslingstraße 6, 06217 Halle-  
burg

- Kläger zu 2) -

Protestbevollmächtigte zu 1)+2):

Rechtsanwälte Dr. Hauss & Kröger,  
Am Markt 12, 06018 Naumburg/  
Saale

gegen

1. Herrn Jörg Wiedemeyer, Bahnhofstraße 7, 39261 Teltow,

- Beklagter zu 1) -

vud

2) Mitteldeutsche Versicherungs-  
AG, vertreten durch den Vorstand,  
Hegelstraße 1, 04 171 Leipzig

Prozessbevollmächtigte

- Beklagte zu 2) -

hat das Landgericht Halle/Saale,  
F. Zivilkammer, durch die Rech-  
terin am Landgericht Schwerin  
als Beauftragterin,  
auf die währende Verhandlung  
vom 14. 03. 2016 für Recut  
e für Recut erkannt:

1. Die Beklagten werden als  
gesamtschuldnerurteilt zu  
die Kläger für geworben Hand  
33 440,00 € netto sowie in  
Höhe von 7% über dem Basisplus-  
zins ab dem 11. 09. 2017.

Im Übrigen wird die Klage  
abgewiesen.

d. die Kosten des Recutstreit-  
tes trägt die Beiträge die  
Beklagten zu 60%, die Kläger  
zu 30%. 2/3, die Kläger zu 1/3.

Kostwollstreckung  
durch Bell.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% der jeweils zu vollstreckenden Beträge vorläufig vollstreckbar.

4. Streitwert: 51 100 €

### Tatbeitauf

Die Parteien streiten vorliegend um Schadensersatz- und Schadgeldausprägung aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Die Kläger sind als Ehefrau und Sohn zu je 1/2 die gesetzlichen Erben des am 12.02.2017 verstorbenen Dieter Grunz (im Folgenden: Erbhälter).

Der Erbhälter war Halter eines PKW Peugeot 306, aut. Hinterachse Kennzeichen HQ-AD 92 und befand mit diesem Fahrzeug am 17.08.2014 ~~der Beklagte~~ gegen 06:20 Uhr die Bundesstraße Nr. 6 ~~an der Renn~~ in Richtung rechts.

Der Beklagte zu 1) zu einer Zeitpunkt mit einem Sattelschlepper der Firma HAN mit dem aut. Hinterachse HT-KN 666

die Kurt-Nagel-Straße, welche aus der Richtung Halle/Saale kommend betrachtet, von rechts in die Bundesstraße einmündet.

Auf dieser Einmündung befindet sich für Kraftfahrzeuge, die die Beklagte zu 1) in die Haftpflichtversicherung des durch den Beklagten zu 1) geführten Fahrzeuges.

Die Bundesstraße Nummer Nr. 6 ist an der Menge der Einmündung der Kurt-Nagel-Straße gerade und gut einsehbar. Es gilt dort eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. Die Vorfahrtssicherheit der Bundesstraße gegenüber der Kurt-Nagel-Straße wird durch ein Verkehrsschild 206 (Stoppfeld) erkennbar gekennzeichnet.

Der Beklagte zu 1) bog mit dem von ihm geführten Sattelschlepper von der Kurt-Nagel-Straße nach links auf die Bundesstraße Richtung Halle/Saale ein.

Während des Abbiegevorganges des Sattelschleppers kam es zu einem Zusammenstoß mit dem von dem Erblasser geführten Fahrzeug auf der Fahrbahn Richtung Leipzig. Dabei entstanden auf der Fahrbahn keine Bremsspuren.

dem Zusammenstoß — Dass er wurde der von dem Erb-  
käufer geführten PKW unter dem Au-  
hänger des Sattelschleppers gestoßen  
und noch ca. 8 m mitgeschleift,  
bis die Fahrzeug etwa mittig  
auf der Bundesstraße zum stehen  
kam.

### wirtschaftlichen Total- schaden

Das Fahrzeug, welches von dem  
Erbkäufer geführt wurde, erlitt  
dabei einen erheblichen Schaden.  
Der Restwert betrug 100 €, der  
Wiederbeschaffungswert betrug vor  
dem Zusammenstoß 187 €.

Der Erbkaeufer erlitt durch den  
Zusammenstoß erhebliche Verlet-  
zungen (Schädelbeinfissur, Bruch  
der Schädeldecke, Schädelhirn-  
trauma, Traumatische Hirnblutung,  
traumatische Subdurale Blutung)  
und wurde etwa 6 Monate inter-  
nativ-medizinisch behandelt und  
dabei 8 Operationen, auch Schädel-  
öffnungen, unterzogen, bevor er  
am 12.02.15 aufgrund der Ver-  
letzungen durch Multiorganschäden  
starb.

Mit Schreiben vom 01.06.2017  
leerte die Beklagte zu 2) jede  
Haftung ab.

Paroleugs- und Beobachtung  
berichten  
mit: Treffen bei deutlich  
zwischen streite Tat-  
Sachen und Rechtsau-  
sicht

Die Kläger tragen weiterhin vor,  
dass der Erbkaeufer zum Zeitpunkt  
des Unfalls zugetragen mit 60 km/h

gefahren wäre und - sobald er den Sattelschlepper, welcher vom neuen Beklagten zu 1) geführt wurde - Wahrnehmung, eine Vollbremsung eingerichtet, um den Zusammenstoß zu verhindern.

Der Beklagte zu 1) klagegegen sei, ohne die Vorfahrt der Fahrtwagen und auf der Bundesstraße zu beachten und stellt ohne das klägerische Fahrtwagen, welche der Erblasser fuhr, wahrzu nehmen einfach auf die Bundesstraße gefahren.

Weiterhin sei der Erblasser bei fortsetzen den Operationen bei Bewusstsein gewesen und habe seine Umgebung bewusst wahrgenommen.

Zusammenfassung der Klage  
(Zusammenfassung)

Die Kläger beantragen:

- 1.) Die Beklagten werden als fahrlässig schuldig verurteilt, an die Kläger zu gerichteten Haft und von fiktiv nach billigen trümmelten fahrlässigem angemessener Schadensersatzgeld zu zahlen, welches dem Betrag von 10 000 € und unterschreiten sollte, zuzüglich Kosten in Höhe von 7% - Prozentpunkten über dem Zinssatz seit Rechtshändigkeit.

a.) Die Beklagten werden als gesuchtschuldiger verurteilt, zu die Klage für gesuchter Hant materialien schadensersatz in Höhe von 1800 € neben fluten in Höhe von fünf Punkten über dem Betriebszeit seit Rechtshäufigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,  
die Klage abzuweisen.

S.O.

Die Beklagten tragen vor, dass der Erblasser mit 60 - 120 km/h die Bundesstraße befürt und keine Vollbremsung vor Verhinderung des Unfalls durchgeführt worden sei.

Der Beklagte zu 1) habe keine Möglichkeit länger an dem Verkehrsteichen 206 angestanden und den Verkehr bei einer entsprechenden Stütze abgewartet.

Er habe dabei in seinem Bereich von etwa 200 m keine Möglichkeit gehabt, das Fahrzeug des Erblasser im Zeitpunkt der Aufsicht zu wahrnehmen.

Das Gericht hat Beweis erfordert ohne Statut eines schriftlichen aufgrund des Beweisbedarfs vom

## Prozessgeschichte der Perfekt

Für argenris beweisbar aufnahmen auf Sitzungsprotokoll und perfektur Beweise

"persönlich"

zum Inhalt der Anhörung  
auf Sitzungsprotokoll  
Beweise

obesatz nur zulässig ->  
Weit

03.11.17 Beweis erhaben über den  
Hergang des Unfalls durch Einzu-  
hmg eines Sachverständigen aus-  
übter von dipl.-Ing. Bernd Hartw.  
Der Sachverständige (vgl. Bl. 13 d. A.).  
Der Sachverständige wurde weiter-  
hin im Termin für mündlichen  
Verhandlung vom 14.03.2016 münd-  
lich gebucht. (vgl. Bl. 13 d. A.)

Weiterhin hat das Gericht im Ter-  
min für mündlichen Verhandlung  
die Klägerin zu 1) mündlich ein-  
geholt (vgl. Bl. 14 d. A.).

Zur Vollständigkeit der Parteiwe-  
träge wird weiterhin auf die  
Schriftsätze der Parteien wehr-  
Auflagen verwiesen.

## Einschließungsgründe

### I.

Die Klage ist zulässig, jedoch  
nur teilweise begründet.

Die Zuständigkeit des Landgerichts  
Halle/Saale ergibt sich nach  
§ 71 I HV und § 20 StVG.  
Die Kläger fordert zwar nach  
§ 159, 62 TPO als Erbengemein-  
schaft <sup>und</sup> notwendige Streitgegolte.

Die objektive Auspruchshäufung ist  
nach § 200 TPO vorliegend zulässig.

Die subjektive Klageschäfung ist nach § 19 I, 60 I ZPO iVm. § 260 tPO analog ebenfalls zulässig.

§ 253 II Nr. 2 ZPO

Obesatz zur be-  
gründlichkeit

für die Beklagte zu 1) ergibt sich der Anspruch weiterhin in Verbindung mit § 115 VWG, 191 IV. 3)

1.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 32 000,00 € nach § 18 I, 7 I, 17 I, II StVG iVm. § 1922 I BGB.

Schmerzensgeldaussprüche sind, soweit sie im Zeitpunkt des Todes bereitstehen, unbedeutend und vererblich. Die Kläger sind die Erben des Erlasses.

a)

Der Beklagte zu 1) haftet grundsätzlich gemäß § 18 I, 7 I StVG, sowein vorliegend durch den Betrieb des Sattelschleppers, welcher durch den Beklagten zu 1) geführt wurde, ein Mensch 2) in seinem Körper und seiner Gesundheit verletzt wurde. Es handelt sich dabei nicht um höhere Gewalt (vgl. § 7 II StVG).

Weiterhin kann sich der Beklagte zu 1) auch nicht nach § 11 I 2 StVG exkulpieren.

Verschulden ist gegeben bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr er-

forderliche Sorgfalt nicht beachtet  
(vgl. § 276 II BGB).

Vorliegend hat der Sachverständige  
glaublich dargelegt, dass - ergänzt  
- unabhängig davon, welche Fall-  
variante man zugrundelegt - der  
Beklagte zu 1) die Möglichkeit  
gehabt hätte das Fahrzeug des Erb-  
kässer zu erkennen und den Un-  
fall abzuwenden.

Nachdem die insoweit darlegung-  
und beweisbelasteten Beklagten keine  
weiteren Nachweise vorgelegt haben,  
ist es somit jedenfalls nicht aufzuhe-  
ben, dass der Beklagte zu 1) dem  
Unfall nicht verhakt ist.

b)

Der Beklagte zu 1) haftet für die  
durch den Unfall entstandenen  
Schäden zu 80 %, der Erbkläger  
zu 20 %. (vgl. § 18 III, 17 I, II StVG).

Der Unfall war für den Beklagten  
zu 1) nicht unabweisbar  
unvermeidbar (vgl.

§ 18 III, 17 III StVG).

Unabweisbarkeit ist gegeben,  
sofern auch bei Erfüllung aller Sorgfalt  
einer Idealfahrer der Unfall einge-  
treten wäre.

Die haben die  
hier vorliegenden insoweit darlegung-

Weitere Beweise ausgetragen?  
→ Partei-Vorbehaltung?

dafür brauchen sie das  
jedoch gar nicht

und beweisbelasteten Beklagten  
nicht nachgewiesen. Vielmehr  
hat der Sachverständige glaub-  
haft festgestellt, dass der Beklagte  
zu 1) in jeder Fall variante  
eine Abweidungsmöglichkeit  
hatte.

gut

Somit rückt nun die Verhältnis-  
schaft der Haftung ~~der~~ zwischen  
dem Erblasser und dem Beklag-  
ten zu 1) gemäß § 1 I StVG  
nach den Umständen, insbeson-  
dere daran, ob im Weit der  
Schaden vorwiegend von dem  
einen oder dem anderen ver-  
ursacht worden ist.

Dabei muss wirkteneuelle  
Tatfaktum zu berücksichtigen.

(1)

Der Beklagte zu 1) hat vorliegend  
gegen die Vorsichtsaufgabe —  
~~aus § 10 I 1 StVO~~ aus § 10 II 1 StVO —  
§ 8 II 2 StVO nicht erfüllt.

tat

Ist dem der Beklagte zu 1) für auf  
die Straftat Strafe erFOHR ohne hin-  
reinlegend auf dem Werkzeug zu achten.

(a)

Vorliegend hatte der Erblasser,  
der gegenüber dem Beklagten zu  
1) gemäß § 8 I L Nr. 2 StVO die  
Vorfaust.

Dieser Vorfahrtstreit hätte der Erklärender auch, sofern man dies unterstellt, nicht durch Fahren mit überzügter Geschwindigkeit verloren.

Der Test von § I 2 Nr. 2 StrafV.  
Ist der Schutz der Sicherheit des Straßenzirkels. Dies schlägt hier darin wieder, dass Fahrzeuge, die auf einer vorfahrtberechtigten Straße fahren, grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, dass ihre Vorfahrt eingehalten wird. Dieser Vertrauen verfällt durch einen anderen Regelübertritt wie etwa Geschwindigkeitsüberschreitung nicht, sondern wird sogar noch willentlich, nachdem durch die erhöhte Geschwindigkeit die Möglichkeit zu bremsen verringert ist.

sehr gut

Zu für das Vorliegen der Sorgfaltswidrigkeit des Beklagten zu §  
dafürwyl- und beweisbelastete-  
Klägerin kommt der Beweis des  
ersten Anschlags zugute.

Der Beweis des ersten Anschlags kommt in Betracht, sofern unter Berücksichtigung aller weiteren umfangreicher Erkenntnisse und beobachteter Merkmale des Sachverhaltes ein für alle zu beweisende Tatjage

von der Nebenverfahrtung typischer  
Feststellungsablauf ergibt.

Bei Verfällen kann im Rahmen  
einer Vorfahrtssituation kann auf-  
grund der Nebenverfahrtung und  
der Wollen in § II 217a vor-  
wierter Sorgfaltsauforderungs-  
grundsätzlich davon ausgegangen  
werden, dass die Vorfahrtberech-  
tigung missachtet wurde.

Vorliegend ist vittreitig, dass der  
Verfall in einer Situation eintau-  
den ist, in der der Erkläller  
Vorfahrtberechnigt war.

Der Beklagte ist es nicht gelun-  
gen diesen Anschluss zu erläutern.  
Es wird von den Beklagten vor-  
getragen, dass der Beklagte von  
keine Möglichkeit zu gebraucht habe,  
den Wagen des Erklällers zu wahr-  
nehmen und ihm dann die  
Vorfahrt einzuräumen.

Dagegen spricht jedoch erheblich  
dass glaubhafte Gutachten des  
Sachverständigen, der - unabän-  
gig von der Fallvariante - dem  
Beklagten zu 1) vor dem Auffahren  
eine Möglichkeit zur Wahrnehmung  
des Wagens hatte.

Formulierung  
„Überzeugend“ nachvollzieh-  
(glaublich nur bei einem)  
fertiggestellt hat, dass der

(b)

Eru Vertrag gegen § 10 S. 1 StVO  
liegt nicht vor, nachdem das Ab-  
biegen aus einer Straßeneinmüh-  
lung kein Erfahren ist. § 10 S. 1 StVO  
dafür steht.

(c)

Der Erblasser hat hingegen nicht  
gegen die Sorgfaltsauforderungen  
nach § 3 I, III Nr. 2 a) StVO versto-  
ßen, jedoch das allgemeine  
Rückrufraumangebot nach § 1 I, II  
StVO verletzt.

(d)

Der Erblasser hat nicht die  
nach § 3 I, III Nr. 2 a) StVO  
gelteende Höchstgeschwindigkeit  
von 70 km/h verletzt.

Die Kläger haben vorliegend vor-  
getragen, dass der Erblasser mit  
60 km/h gefahren ist. Dies wurde  
wirksam (vgl. § 13 I, III StVO) durch  
die Beklagten bestritten. Aufgrund  
Eru verbürgteres Zeiträten durch  
die Beklagten war aufgrund des  
klägerischen Vortrages unz-  
weckmäßig.

auch nur ist die  
Beweislast bei Klage  
Bei müssen Nachholen  
in Form der Geschwindigkeits-  
überschreitung beweisen

ja genau!

früherlich der Vortragen der  
Geschwindigkeitsüberschreitung und

die Beklagten darlegen - und beweisbelastet. Raum für einen Beweis des ersten Anschlages besteht, mangels eines typischen Lebeweablaufes, nicht.

- der Die Beklagten haben den Beweis nicht hinreichend geführt.

S.O.

Der Sachverständige hat glaubhaft vorgetragen, dass die Möglichkeit besteht, dass der Fahrer die Höchstgeschwindigkeit überschritten hatte, konnte dies jedoch nicht mit Sicherheit feststellen.

Aufl. der Vortrag des Sachverständigen im Rahmen der mutmaßlichen Anklage, dass - bei Abgrenzung einer zulässigen Geschwindigkeit von 161 km/h Abstand - der Unfall nicht vorgefallen wäre, beweist nicht das Gegenteil. Vielmehr handelt es sich dabei nur um ein Scenario unter Extrembedingungen. Dass es trotz Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit trotzdem zu dem Unfall kommen könnte, ist inadweit nicht widerlegt.

(b)

Der Erblasser hat jedoch seine Pflicht zur Rückneutraleine nach § 1 I, II StVO verletzt, indem er nicht ~~hätte~~ abgebremst hat vor dem Unfall.

Auch insofern ist der FIA die Beklagten ~~durchaus~~ - und beweisbelastet.

Weniger überzeugend ist das Gericht davon überzeugt, dass der Erblasser nicht gebremst hat.

Dies ergibt sich zum einen aus den fehlenden Bremspuren. Wegen gleich allein nicht technisch eine Vollbremsung aufzuhalten, stellen sie ein Indiz dafür dar, dass keine Vollbremsung erfolgt ist.

Dafür spricht auch, dass der Sachverständige glaublich dargelegt hat, dass - sofern man von der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit ausgeht (v.o.) - eine Bremsung aufgrund der Aufprallgeschwindigkeit, die im Bereich der Höchstgeschwindigkeit lag, erfolgt nicht erfolgt sein kann.

S.O.

Sehr gut gelungen!

(3)

Bei Gegenüberstellung der ermittelten Verursachungssanteile ergibt sich eine Haftung des Beklagten zu 1) in Höhe von 80%, des Einbällers in Höhe von 10%.

Der Beklagte Nr 1) hat vorliegend in bedauerlich schwerem Bußfahrt die Pflichten eines nicht-vorfahrtberechtigten Verkehrsteilnehmers verletzt. Er hatte im Zeitpunkt des Auffahrens die Möglichkeit das Fahrzeug des Einbällers auf der gerade Straße zu erkennen. Auch beim Überfahren der Haltelinie hätte er das Fahrzeug erkennen und eine Gefahrenbremsung einzuleiten. Mithin hat der Beklagte zu 1) damit mehrere Möglichkeiten zur Abwendung der Gefahr verstreichen lassen.

Weiterhin liegt dieser Verstoß bedauerlich schwer, nachdem gerade Vorfahrtberechtigte auf die Erhaltung der Vorfahrtregeln vertrauen dürfen, nachdem auch diese - gerade auf

Bundesstraßen wie der vorliegende das Befahren mit höheren Geschwindigkeiten rechtfertigt.

Der Verstoß gegen das Rückichtnahmegerbot durch den Erbläufer liegt zwar gegeben, darf jedoch ebenso nicht unberücksichtigt bleiben.

Jeder Verkehrsteilnehmer hat nach grundsätzlich aufmerksam und vorausschauend zu verhalten. Dies gilt insbesondere, wenn die Bremsbereitschaft aufgrund geringerer Geschwindigkeiten vermindert ist. Dieser Vorausdruck ist der Erbläufer vorliegender Art verlust geworden und hat so keine Möglichkeit für Abwehr bei einem Unfall verstreichen lassen.

+ erhöhte Betriebsgefahr des LKW → größer, grobere Gefahr

c) angest

~~Die das Schmerzergeld beträgt~~  
Die Kläger haben einen Schmerzergeldanspruch ~~noch~~ in Höhe von grundsätzlich 40 000,00 € unter Berücksichtigung der Haftungsquoten 32 000 €.

Der die Höhe des Schmerzergeldes alle Schäden bestimmt nun nach § 11 S. 2 StVG iVm. § 12 StVG.

Die Billigkeit der Höhe des Schmerzergeldes hält sich nach einer ganzheitlichen Betrachtung der den Schadensfall prägenden Umstände unter Berücksichtigung aller absehbaren, häufigen Entwicklungen des Schadensbildes und zu einem angemessenen Verhältnis von Art und Dauer der Verletzung. Es berücksichtigen ist zu berücksichtigen das Maß der lebensbedrohlichkeit.

Vorliegend war der Erblasser über sechs Monate, wobei er nur nicht überlebte test, im mittleren Intervallmedizinischer Beobachtung.

Die Verletzungen im Hirnbereich waren massiver und sehr erwidende Natur, und hätten jedenfalls zur Altersdaueraffären Abhängig-

gigkeit von einem Beatmungs-  
gerät geführt.

Weiterhin wurde der Erblasser  
insgesamt acht äußerst stark  
eingreifenden Operationen, inklusive  
der Öffnung der Schädeldecke.

Dem Erblasser war zu diesem  
Zeitpunkt die Möglichkeit der  
freien Selbstausgestattung gewonnen.

Außerdem ist jedoch auch zu  
berücksichtigen, dass nur einen  
davon aufgezogen werden kann,  
dass der Erblasser bereits jedenfalls  
im Erwachsenenalter ~~war~~ war.

Weiterhin ist das Gericht nicht  
davon überzeugt, dass der Erblasser  
zwischen den Operationen aktiv  
bei Bewusstsein war.

Die Beklagten haben diese Vor-  
trag des Kläger zulässig mit Nicht-  
Willen bestritten (vgl. §138 II 29).

Die (höchst anzunehmende) beweis-  
belastete Kläger konnten das  
gegenüber nicht nachweisen.

Zwei hat die Klägerin zu 1) für  
im Rahmen der persönlichen  
Auktorität, welche im Rahmen  
der freien Beweisvorbringung  
(vgl. §286 Abs) frei berücksichtigt  
werden kann, zu dem vorher

Sehr gut

der Erblasserl geäußert, dies war jedoch nicht hinreichend, um den Nachweis des Bewusstseins des Erblassers zu erbringen.

Die Klägerin tu 1) stützte ihre Vermutung dabei primär auf das Weinen aufgrund der Nachricht des Todes einer Nachbarin. Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Weinen zu diesem Zeitpunkt eher ein Produkt des unfallens war.

Anderer Nachweise oder Beispiele für das Bewusstsein des Erblassers wurden nicht vorgelegt.

d.

Die Kläger verdeckt haben einen  
Auspruch auf Schadenverzehr in  
Höhe von 1440,00 € nach  
§ 18 I, III, 7 I, 17 I, II StVG iVm.  
41922 BGB. Für die Beklagte nu  
r) weiter iVm. 4115 VIII, 1 RIVG.

Die Auspruchsvoraussetzungen  
und Haftungsquoten decken sich  
mit den Aufführungen zu dem  
Auftrag zu 4. 1).

Genauso § 41 I, 7 I StVG iVm.  
Zug I BGB nach der Kläger  
so zu stellen, wie sie ohne  
den Unfall mitgedeutet.

4249 II BGB

Ohne den Unfall würden die  
Kläger <sup>über</sup> ein Fahrzeug im Wert von  
1877 € verfügen.

Weiterhin hätten sie nicht ange-  
wesene Telekommunikationskosten  
für Rechtsverfolgung iHv. 25 €  
aufgewandt. 4787 290

Unter Berücksichtigung des verblei-  
benden Restwerts von 100 € und  
der nur 10% - Haftung ergibt  
sich weiter ein Auspruch in  
Höhe von 1440,00 €.

## II.

Alle richtliche beider Ausprüche haben die Kläger Auspruch auf  
zuweilen in Höhe von 1 Proteinpunk-  
ten ab dem 11.09.2015 gemäß  
§ 291 BGB.

4788 I BGB für  
Höhe

4187 I BGB analog

Rechtsabhängigkeit hat am 11.09.15  
mit Fortsetzung der Klage an die  
Beklagten eine (vgl. 423, 261 BGB).

## III.

Die Konsensentscheidung bestimmt  
nach § 32 I 1 BGB, die Ent-  
scheidung für vorläufige Vollstreck-  
barkeit nach § 709 S. 1, 2 BGB.

4708 V.M. 7.11.2010  
für Vollstreckbarkeit durch  
BGB.

[Unterschrift]  
RLG Schwarz

Rechtsbelehrtheitserklärung:

muss vor die Unter- Berufung gemäß § 117. tPO,  
schrift iwb. § 11, 513, 517, 519, 520-  
tPO

b) Ihre Wände Mr sehr gut gelungen. Sie sprechen fast alle Probleme des Falles an, zeigen die richtigen Schwierigkeiten, die gewöhnlichsten gut und differenziert und kommen zu den "richtigen Ergebnissen Prima! Es sind nur die einzigen Punkte, die Sie in den Raum bewegen zu finden, die es zu kontrollieren gab."

— sie schreiben auf die imperfekten Unterlagen

15 Punkte

Bildre.

RAM